



Bericht

der Landesregierung

**Dritter Bericht über die Entwicklung der Schülerkostensätze nach Neuordnung
der Ersatzschulfinanzierung**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dritter Bericht über die Entwicklung der Schülerkostensätze nach Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung

Inhalt

1	Ausgangslage	3
1.1	Berichtsauftrag.....	3
1.2	Grundzüge der Neuordnung	3
1.3	Wesentliche Aspekte der Entwicklung seit 2014.....	5
2	Allgemein bildende Schulen und Förderzentren.....	7
2.1	Entwicklung der Schülerkostensätze an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren	7
2.1.1	Schülerkostensatz für die Grundschule	9
2.1.2	Schülerkostensatz für die Gemeinschaftsschule.....	9
2.1.3	Schülerkostensatz Waldorfschulen (Jahrgangsstufe 5 - 13)	9
2.1.4	Schülerkostensatz für das Gymnasium.....	9
2.1.5	Schülerkostensätze für Förderzentren und Entwicklung der Inklusionszuschläge	10
2.2	Zuschussentwicklung an allgemein bildende Ersatzschulen und Förderzentren	12
2.3	Strukturelle Entwicklung.....	14
3	Berufsbildende Schulen	16
3.1	Entwicklung der Schülerkostensätze	16
3.1.1	Schülerkostensätze Berufsfachschule und Fachschule	17
3.1.2	Schülerkostensätze der übrigen Schularten	18
3.2	Auswirkungen auf die Zuschüsse an die berufsbildenden Ersatzschulen.....	21
4	Fazit und Ausblick.....	23

1 Ausgangslage

1.1 Berichtsauftrag

Nach § 150 Abs. 4 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) berichtet das für Bildung zuständige Ministerium dem Landtag alle zwei Jahre, beginnend mit dem Jahr 2014, über die Entwicklung der nach § 121 Abs. 1 bis 6 SchulG zu berechnenden Schülerkostensätze. Diese Schülerkostensätze bilden die Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse, die das Land den Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) gewährt.

Mit Drucksache 18/4902 vom November 2016 wurde der im Oktober 2014 vorgelegte 1. Bericht über die Entwicklung der Ersatzschulfinanzierung seit 2013 (Drucksache 18/2358) bis 2016 fortgeschrieben. Mit dem jetzigen 3. Bericht wird die weitere Entwicklung der Schülerkostensätze bis 2018 dargestellt sowie ein Ausblick auf die Entwicklung 2019 gegeben.

1.2 Grundzüge der Neuordnung

Die Bezuschussung der Ersatzschulen erfolgt auf der Grundlage von Schülerkostensätzen (SKS), deren Höhe den Personal- und Sachkosten entspricht, die im Landesdurchschnitt für die Beschulung einer Schülerin bzw. eines Schülers einer entsprechenden öffentlichen Schulart entstehen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Ersatzschulen bei der Finanzierung den öffentlichen Schulen gleichgestellt sind.

Bis Ende 2013 wurden die Schülerkostensätze auf der Grundlage der Schulfinanzdaten des Jahres 2000 berechnet. Dabei erhöhten sich die Personalkostenanteile der Sätze jährlich in dem Maß, in dem auch die Beamtenbesoldung stieg. Für die privaten berufsbildenden Schulen wurden die Schülerkostensätze für die jeweiligen Fachrichtungen ermittelt und nicht - wie bei den allgemein bildenden Ersatzschulen - nach den Schularten.

Diese Berechnungsmethode erwies sich - auch vor dem Hintergrund zahlreicher Ausnahme- und Sondertatbestände - als zunehmend intransparent und unter dem Aspekt der Gleichbehandlung als fragwürdig. Der Schleswig-Holsteinische Landtag verabschiedete im Dezember 2013 im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 eine grundlegende Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung, die zum 01.01.2014 in

Kraft trat. Im Kern besteht sie darin, dass für jede Schulart nach der gleichen Berechnungsmethode nur ein Schülerkostensatz gebildet wird. Es fließen dabei die Personal- und Sachkosten ein, die im öffentlichen Schulsystem anfallen. Bei den Personalkosten werden - anders als zuvor - nicht mehr die Pensions- und Beihilfeleistungen berücksichtigt. An deren Stelle tritt ein Zuschlag, der sich nach Beitragsätzen für die gesetzliche Sozialversicherung bemisst (§ 121 Abs. 3 SchulG); er wird jedoch nur für die Beamtenbesoldung angesetzt. Im Jahr 2019 wird er diesen Besoldungsanteil um rund 30% erhöhen.

Bei den Sachkosten wird auf den Landesdurchschnittswert des Jahres 2010 zurückgegriffen, der jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex dynamisiert wird. Hinzu kommen Pauschalen für Investitions-, Schulverwaltungs- und Schülerbeförderungskosten. Seit dem Jahr 2016 wird ferner auch eine Pauschale für Schulsozialarbeit (§ 121 Abs. 5 Satz 4 SchulG) einbezogen. Darüber hinaus wird die inklusive Beschulung mit Zuschlägen zum Schülerkostensatz gefördert (§ 121 Abs. 6 SchulG). Im Fortschreibungszeitraum 2017/18 werden bei der Bemessung der Zuschusshöhe für die Ersatzschulen die Schülerkostensätze mit dem folgenden prozentualen Anteil (Fördersatz) berücksichtigt:

- 100% für die Schulen der dänischen Minderheit,
- 100% für das Förderzentrum und den Inklusionszuschlag „Geistige Entwicklung“,
- 90% für das Förderzentrum und den Inklusionszuschlag für die übrigen Förderschwerpunkte nach § 45 Abs. 2 SchulG („Lernen und andere“),
- 82% für die allgemein bildenden Ersatzschulen und für das Berufliche Gymnasium,
- 75% für die berufsbildenden Ersatzschulen mit Ausnahme der Beruflichen Gymnasien bis zum 31.07.2018.

Vom 01.08. - 31.12.2018 beträgt die Förderquote 78%. Zum 01.01.2019 steigt sie auf 80% und ab 01.01.2020 auf 82%.

Teilweise hatte die neu geregelte Ersatzschulfinanzierung zur Folge, dass einige SKS im Vergleich zur früheren Berechnungsmethode geringer ausfielen.

Hiervon waren insbesondere die privaten Gymnasien, die Waldorfschulen in den Jahrgängen 5 bis 13 und eine Vielzahl berufsbildender Ersatzschulen betroffen.

Durch die Übergangsregelung des § 150 Abs. 3 SchulG i.d.F. vom 24. Januar 2007,

zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21) für allgemein bildende Ersatzschulen mit Geltung bis 2015. Mittlerweile liegen die Schülerkostensätze für die Gymnasien und für die Waldorfschulen weit über dem Niveau des Jahres 2013.

Für berufsbildende Ersatzschulen werden die Auswirkungen der gesunkenen Schülerkostensätze weiterhin durch die Übergangsregelung des § 150 Abs. 2 SchulG mit Geltung bis 2019 abgemildert. Auch hier sind die Sätze inzwischen so angestiegen, dass die Übergangsregelung nur noch bei drei Ersatzschulen zur Anwendung kommen muss.

Die „neue“ Ersatzschulfinanzierung wurde bereits detailliert in dem Bericht der Landesregierung „Planung der Landesregierung: Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung“ (Drucksache 18/1216) erläutert. Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten wird deshalb auf die Seiten 3 bis 6 der o.g. Drucksache sowie auf die beiden bislang gegebenen Berichte über die Entwicklung der Schülerkostensätze nach Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung (Drucksachen 18/2358 und 18/4902) verwiesen.

1.3 Wesentliche Aspekte der Entwicklung seit 2014

Wie bereits in den Drucksachen 18/2358 (Seiten 7, 8, 16) und 18/4902 (Seiten 6 ff.) berichtet, haben sich die mit der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung verbundenen Erwartungen im Wesentlichen erfüllt. Dieses Bild hat sich seither verstetigt:

- Aktuell profitieren sämtliche allgemein bildenden Ersatzschulen und Förderzentren von der neuen Berechnung der Schülerkostensätze, die heute ausnahmslos über dem Niveau von 2013 liegen. Dies gilt auch für die zunächst gesunkenen und bis zum Jahr 2015 mit der Übergangsregelung des § 150 Abs. 3 SchulG abgedeckten Schülerkostensätze der Gymnasien sowie der Waldorfschulen in den Klassen 5 bis 13.
- Fünfzehn allgemein bildende Ersatzschulen haben die Möglichkeit zur inkluisiven Beschulung geschaffen. Das Bildungsministerium hat die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf jeweils genehmigt. Diese Schulen erhalten, wie unter 1.2 dargelegt, einen Inklusionszuschlag. Bei allen Förderschwerpunkten außer „Geistige Entwicklung“ steigt dieser Zuschlag seit seiner Einführung im Jahr 2014 bis zum Jahr 2019 voraussichtlich um 59% an.

- Einen wichtigen Beitrag für die stärkere inklusive Beschulung an privaten Schulen stellt der im Juni 2016 abgeschlossene Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen über die Zusammenarbeit der Landesförderzentren mit den Waldorfschulen dar. Die öffentlichen Landesförderzentren werden künftig die Waldorfschulen bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“ und „körperliche und motorische Entwicklung“ unterstützen. Eine entsprechende Vereinbarung wurde am 26.04.2017 auch mit dem Dänischen Schulverein abgeschlossen. Die Kooperation mit den Landesförderzentren steht grundsätzlich allen übrigen Ersatzschulen offen. Bisher haben fünf weitere Ersatzschulen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den Landesförderzentren abgeschlossen.

Wie berichtet führte die Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung bei den berufsbildenden Ersatzschulen zunächst überwiegend zu einem Absinken der Schülerkostensätze. Diese Einbuße wurde durch die bereits erwähnte Übergangsregelung in § 150 Abs. 2 SchulG sowie die Anhebung der Fördersätze in den Jahren 2015 und 2016 auf 75% sowie die seit 01.08.2018 erfolgende schrittweise Erhöhung auf 82% (vgl. § 150 Abs. 3 SchulG) weitestgehend kompensiert.

2 Allgemein bildende Schulen und Förderzentren

2.1 Entwicklung der Schülerkostensätze an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren

Die Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung hat seit dem Jahr 2014 dazu geführt, dass bei den für die allgemein bildenden Ersatzschulen geltenden Schülerkostensätzen der Schularten Grundschule und Gemeinschaftsschule ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist. Von seiner höheren Ausgangsbasis kommend, hat sich der Schülerkostensatz für die Gymnasien zwischenzeitlich ebenfalls erhöht.

Ebenso haben die beiden Schülerkostensätze für die Förderzentren einen deutlichen Anstieg zu verzeichnen, wobei sich der Schülerkostensatz für die Förderzentren „Lernen und andere“ (mit diesem Begriff werden alle Förderschwerpunkte nach § 45 Abs. 2 SchulG außer „Geistige Entwicklung“ erfasst) seit 2013 annähernd verdoppelt hat. Folgende gesetzgeberische Maßnahmen haben zu dieser Entwicklung beigetragen:

- Anhebung der Fördersätze im Jahr 2015 von 80% auf 82% bei den allgemein bildenden Schülerkostensätzen und beim Förderzentrum „Lernen und andere“ von 80% auf 90%,
- Erhöhung der Investitionskostenpauschale um 75 € auf 325 € im Jahr 2016,
- Einführung einer Pauschale für Schulsozialarbeit von 45 € im Jahr 2016.

Im Jahr 2019 werden die allgemein bildenden Schulen und Förderzentren - wie nachfolgend dargelegt - insgesamt weiter von ansteigenden Schülerkostensätzen profitieren.

Die Schülerkostensätze der allgemein bildenden Schulen haben sich seit 2013 wie folgt entwickelt:

Diagramm 1 - Entwicklung der Schülerkostensätze der allgemein bildenden Schulen seit 2013

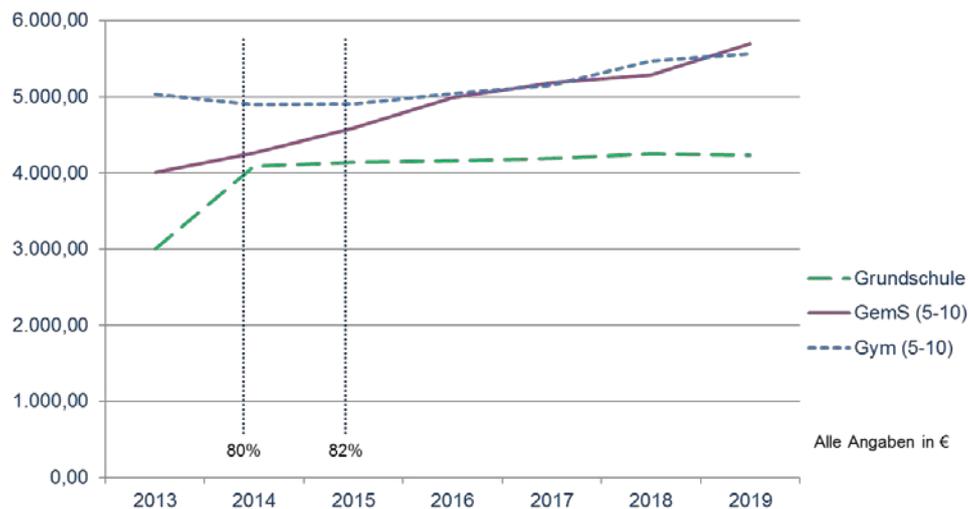


Tabelle 1 - Entwicklung der Schülerkostensätze der allgemein bildenden Schulen seit 2013

SKS-Jahr	Grundschule	Gesamtentwicklung	GemS (5-10)	Gesamtentwicklung	GemS (11-13)	Gesamtentwicklung
2013	3.002,70		4.007,70		4.007,70	
2014	4.086,65		4.266,60		4.186,60	
2015	4.140,59	+ 1.224,51	4.587,80	+ 1.687,47	4.504,60	+ 1.601,30
2016	4.160,82	+ 40,78%	4.984,69	+ 42,11%	4.900,71	+ 39,96%
2017	4.186,08		5.188,35		5.104,12	
2018	4.247,19		5.289,25		5.204,60	
2019	4.227,21		5.695,17		5.609,00	

SKS-Jahr	Gym (5-10)	Gesamtentwicklung	Gym (11-13)	Gesamtentwicklung
2013	5.031,40		5.031,40	
2014	4.894,20		4.868,00	
2015	4.906,75	+ 533,61	4.850,99	+ 447,44
2016	5.038,26	+ 10,61%	4.954,28	+ 8,89%
2017	5.157,79		5.073,56	
2018	5.471,71		5.387,06	
2019	5.565,01		5.478,84	

alle Beträge in €, SKS Grundschule und 5-10 inklusiv, SKS 11-13 exklusiv Kosten der Schülerbeförderung

Nachfolgend wird auf die Ursachen für den Rückgang des Schülerkostensatzes Grundschule von 2018 nach 2019 sowie den im gleichen Zeitraum deutlichen Anstieg für Gemeinschaftsschulen näher eingegangen.

2.1.1 Schülerkostensatz für die Grundschule

Das leichte Absinken des Schülerkostensatzes von 2018 nach 2019 ist damit zu erklären, dass sich die für seine Berechnung maßgeblichen Parameter unterschiedlich entwickelt haben. Auf der einen Seite sind die Personalgesamtkosten um 0,6% gesunken, während auf der anderen die Schülerzahl um 0,8% angestiegen ist. In der Folge sinkt der Kennzahlenwert „Personalgesamtkosten je Schülerin/Schüler“ und damit auch der Schülerkostensatz. Gleichwohl liegt der Schülerkostensatz immer noch knapp 41% über dem Wert des Jahres 2013.

2.1.2 Schülerkostensatz für die Gemeinschaftsschule

Anders als bei den Grundschulen sind die Personalgesamtkosten bei den Gemeinschaftsschulen um 7,6% gestiegen während sich die Schülerzahl um 1,9% verringerte. Dies führt zu einem wesentlichen Anstieg des Kennzahlenwertes „Personalgesamtkosten je Schülerin/Schüler“. In der Folge ergibt sich ein deutlicher Anstieg des Schülerkostensatzes gegenüber dem Vorjahr.

2.1.3 Schülerkostensatz Waldorfschulen (Jahrgangsstufe 5 - 13)

Die Waldorfschulen werden als Schulen besonderer pädagogischer Prägung nach § 122 Abs. 3 SchulG in den Jahrgangsstufen 5 - 13 nach dem Schülerkostensatz der Gemeinschaftsschulen gefördert. Somit profitieren sie unmittelbar von der unter 2.1.2. dargestellten Entwicklung.

2.1.4 Schülerkostensatz für das Gymnasium

Der Gymnasialsatz war im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr deutlich um über 300 Euro gestiegen. Dieser Anstieg setzt sich fort, allerdings etwas moderater um nur noch rund 93 Euro (rd. 1,7%). Insgesamt profitieren aber auch die Gymnasien seit dem Jahr 2016 deutlich von der Neuregelung der Ersatzschulfinanzierung.

2.1.5 Schülerkostensätze für Förderzentren und Entwicklung der Inklusionszuschläge

Die Entwicklung der Schülerkostensätze für die Förderzentren sowie der Inklusionszuschläge stellt sich seit 2013 folgendermaßen dar:

Diagramm 2 - Entwicklung der Schülerkostensätze an den Förderzentren und Inklusionszuschläge seit 2013

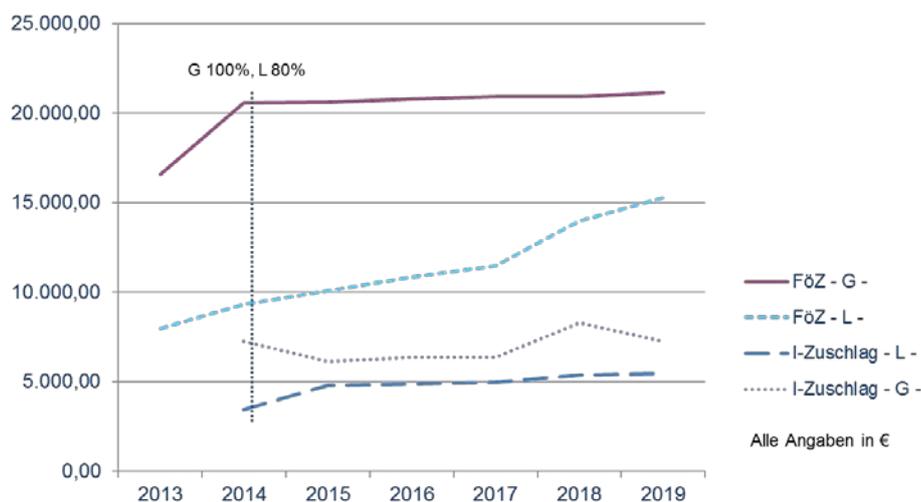


Tabelle 2 - Entwicklung der Schülerkostensätze an den Förderzentren und Inklusionszuschläge seit 2013

SKS-Jahr	FöZ - G -	Gesamt-entwicklung	FöZ - L -	Gesamt-entwicklung	I-Zuschlag - L -	Gesamt-entwicklung	I-Zuschlag - G -	Gesamt-entwicklung
2013	16.583,49		7.965,77					
2014	20.592,22		9.338,18		3.441,80		7.265,20	
2015	20.632,51	+ 4.565,04	10.088,77	+ 7.335,54	4.782,90		6.116,56	
2016	20.809,27	+ 27,53%	10.832,04	+ 92,09%	4.860,36	+ 2.032,09	6.360,20	- 4,90
2017	20.935,17		11.488,26		4.982,51	+ 59,04%	6.347,70	- 0,07%
2018	20.932,93		13.988,46		5.357,58		8.299,30	
2019	21.148,53		15.301,31		5.473,89		7.260,30	

alle Beträge in €

Im Vergleich zu 2013 ist der Schülerkostensatz für die Förderzentren „Geistige Entwicklung“ bis zum Jahr 2019 um ca. 27,5%, für die Förderzentren „Lernen und andere“ bis zum Jahr 2019 sogar um ca. 92% angestiegen.

Dass sich der Schülerkostensatz für die Förderzentren „Lernen und andere“ fast verdoppelt hat, ist auf den deutlichen Anstieg der Personalgesamtkosten je Schülerin/Schüler zurückzuführen. Diese Entwicklung ist einerseits auf das Absinken der Per-

sonalgesamtkosten im Zeitraum von 2014 bis 2019 um 15,1% zurückzuführen. Andererseits ist jedoch die Schülerzahl im genannten Zeitraum mit 51,5% deutlich stärker gesunken.

Hinsichtlich des im Jahr 2014 eingeführten Inklusionszuschlags, mit dem die inklusive Beschulung und die damit einhergehenden Anforderungen berücksichtigt werden sollen (§ 121 Abs. 6 SchulG), zeigt sich weiterhin eine unterschiedliche und beim Inklusionszuschlag im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (I-Zuschlag G) sehr schwankende Entwicklung.

Wie bereits in der Drucksache 18/4902 (Seite 11) berichtet, sank der I-Zuschlag G im Jahr 2015 gegenüber dem Ausgangsjahr 2014 um 15,8% ab. Im Jahr 2016 stieg er dann zwar wieder um rund 4% an, blieb aber immer noch mit 12,5% unter dem Niveau von 2014.

Seit dem Jahr 2017 fließt ein Teil der Sachkosten, die bis dahin ausschließlich in den Schülerkostensatz „G“ eingeflossen sind, in die Berechnung des Inklusionszuschlags mit ein (§ 121 Abs. 4 Satz 3, Abs. 6 Satz 3 SchulG). Dadurch sollte ein Absinken des I-Zuschlags gegenüber dem Jahr 2016 vermieden werden. Für 2017 wurde dieses Ziel erreicht; im Jahr 2018 stieg der I-Zuschlag im Vergleich zum Jahr 2017 um 30,8% an. Dieser erhebliche Anstieg des I-Zuschlags G ist durch die Entwicklung der Personalgesamtkosten je Schülerin und Schüler verursacht. Während die Personalkosten bezogen auf das Jahr 2017 fast konstant blieben, verringerte sich die Schülerzahl deutlich (-24,4%).

Gemessen am Jahr 2018 wird der I-Zuschlag „G“ im Jahr 2019 um 12,5% sinken. Während die Personalkosten weiterhin konstant bleiben, steigt die Schülerzahl um 13,4% an. Deshalb werden die Personalgesamtkosten je Schülerin und Schüler im Jahr 2019 sinken. Gleichwohl wird der I-Zuschlag mit 14,2% immer noch über dem Wert des Jahres 2016 liegen.

Viele Ersatzschulen beschulen mittlerweile Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv. Anders als bei den übrigen Förderschwerpunkten gibt es jedoch nur wenige Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die an Schulen in freier Trägerschaft inklusiv beschult werden. Daher kommt der I-Zuschlag „G“ bei der Bezuschussung der Ersatzschulen weiterhin kaum zum Tragen. Von den 317 Schülerinnen und Schülern mit diesem Förderschwerpunkt werden im Jahr 2018 lediglich rund 15 in den allgemein bildenden Ersatzschulen in-

klusiv beschult (ca. 4,7%). Die übrigen 302 werden weiterhin in einem privaten Förderzentrum oder in einem Förderzentrumsteil der Waldorfschulen unterrichtet. Vor diesem Hintergrund soll die seit dem Jahr 2016 bestehende Regelung des § 150 Abs. 5 SchulG bis 2021 verlängert werden. Damit erhalten auch künftig Ersatzschulen, deren Inklusionsquote im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ mehr als 3% im Jahr beträgt, einen zusätzlichen finanziellen Anreiz.

Hingegen setzt sich die kontinuierliche Steigerung des I-Zuschlags für die Förderschwerpunkte „Lernen und andere“ fort. Bis 2019 wird er dann um ca. 59% seit seiner Einführung gestiegen sein.

2.2 Zuschussentwicklung an allgemein bildende Ersatzschulen und Förderzentren

Gegenüber dem zweiten Bericht zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung (Drucksache 18/4902) und unter der Berücksichtigung von zwei Schulschließungen zum Schuljahresende 2017/18 ist die Zahl der genehmigten allgemein bildenden Ersatzschulen (einschließlich der Waldorfschulen) und Förderzentren auf 45 gestiegen. Von diesen 45 Schulen wurden 20 in den letzten 10 Jahren errichtet. Davon erhalten derzeit 41 Schulen Zuschüsse vom Land. Die übrigen vier Ersatzschulen befinden sich in der Wartefrist gem. § 119 Abs. 1 SchulG und werden im Jahr 2019 bzw. 2020 in die Bezuschussung kommen.

Trotz dieses Aufwuchses blieb die Schülerzahl der allgemein bildenden Ersatzschulen und Förderzentren bis zum Jahr 2017 mit rund 9.000 Schülerinnen und Schülern relativ konstant. Im Jahr 2018 stieg die Zahl der im Jahresdurchschnitt bezuschussten Schülerinnen und Schüler erstmals auf 9.374 an und in 2019 wird es voraussichtlich eine erneute Steigerung auf dann 9.903 Schülerinnen und Schüler geben. Der Landeszuschuss wird von 48,1 Mio. € im Jahr 2016 auf 59,2 Mio. € im Jahr 2019 anwachsen (+23,1%).

Seit dem Jahr 2017 liegen sämtliche Schülerkostensätze der allgemein bildenden Schulen über dem Niveau von 2013, sodass die Schulen - mindestens gleichbleibende Schülerzahlen vorausgesetzt - eine deutliche Steigerung bei den Landeszuschüssen zu verzeichnen haben.

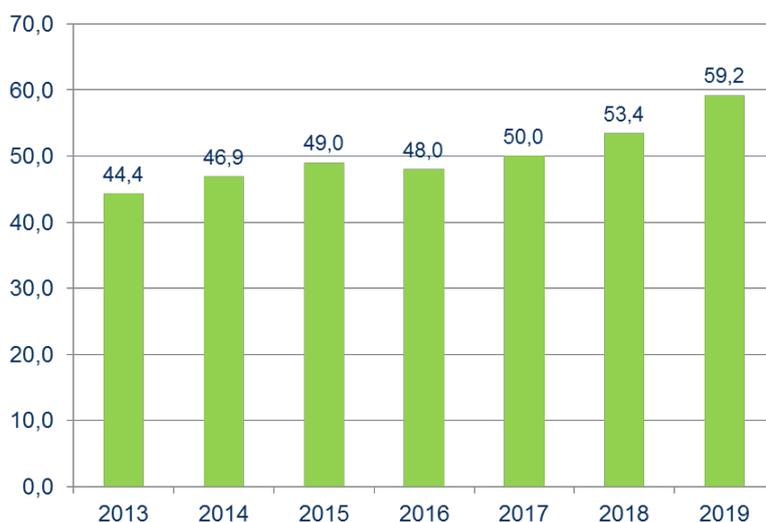
Im Jahr 2019 werden sich alle schulartbezogenen Schülerkostensätze erneut erhöhen bzw. annähernd auf dem Niveau von 2018 verbleiben (vgl. Tabelle 1 und 2). Soweit es in Einzelfällen zu einem deutlichen Absinken des Zuschusses kommen sollte,

ist dies - auch bei den Grundschulen - in der Regel auf geringere Schülerzahlen zurückzuführen.

Diagramm 3 - Entwicklung der Schülerzahl an allgemein bildenden Ersatzschulen und Förderzentren seit 2013



Diagramm 4 - Entwicklung des Landeszuschusses für allgemein bildende Ersatzschulen und Förderzentren seit 2013



alle Angaben in Mio. €

Die jeweiligen Auswirkungen auf die einzelnen allgemein bildenden Ersatzschulen sowie der Förderzentren in privater Trägerschaft für die Jahre 2018 und 2019 enthalten Daten zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Ersatzschulträger. Sie sind einer gesonderten vertraulichen Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen.

2.3 Strukturelle Entwicklung

Im Haushaltsjahr 2019 werden sich die Zuschüsse des Landes für die allgemein bildenden Ersatzschulen auf voraussichtlich 59,2 Mio. EUR belaufen. Das bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Jahr 2012 um 19,9 Mio. EUR (50,6%).

Wie bereits mit Drucksachen 18/2358 (Seite 7 - 9) und 18/4902 (Seite 14 - 15) dargelegt, wirken sich neben strukturellen Veränderungen auch veränderte Schülerzahlen auf die Entwicklung des Landeszuschusses aus. Um die strukturelle Verbesserung bei der Ersatzschulfinanzierung darstellen zu können, müssen daher die Auswirkungen der gestiegenen bzw. in den privaten Förderzentren gesunkenen Schülerzahlen gesondert erfasst werden.

Für die Kalkulation der (bloß) schülerzahlbedingten Zuschussveränderung werden die jährliche Schülerzahl und der jährliche Landeszuschuss differenziert nach

- Grundschulen,
- weiterführenden Schulen,
- Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
- und dem Förderschwerpunkt „Lernen und andere“

und der sich daraus ergebende „pro Kopf Zuschuss“ ermittelt. Im Gegensatz zu den Schülerkostensätzen berücksichtigt dieser „pro Kopf Zuschuss“ auch die Inklusionszuschläge. Multipliziert mit der jeweiligen Differenz der Schülerzahl von 2019 zu 2012 ergibt sich der Anteil, der allein auf die Veränderung der Schülerzahl zurückgeht und somit nicht strukturell zu erklären ist.

Tabelle 3 - Strukturelle Entwicklung

	Differenz Schülerzahl 2012 - 2019	pro Kopf Anteil Lan- deszuschuss 2019	schülerzahlbezogene Zuschussveränderung
Grundschulen	+ 887	4.311,51	+ 3,8 Mio. EUR
weiterführende Schulen	+ 830	5.733,04	+ 4,7 Mio. EUR
FöZ L	- 47	15.301,31	- 0,7 Mio. EUR
FöZ G	- 30	21.148,53	- 0,6 Mio. EUR
			+ 7,2 Mio. EUR

Im Vergleich der Zuschusshöhe des Jahres 2019 mit der von 2012 ergibt sich, wie unter 2.2 dargelegt, eine Steigerung um 19,7 Mio. €. Davon entfallen kalkulatorisch 7,2 Mio. € auf die insgesamt angewachsene Schülerzahl, sodass die verbleibenden rd. 12,5 Mio. € den Betrag ausmachen, um den sich die Ersatzschulfinanzierung

strukturell verbessert hat. Dem restlichen Betrag von etwa 0,2 T€ liegt eine nicht schülerbezogene Bezuschussung des Waldorflehrerseminars zugrunde.

Diagramm 5 - Strukturelle Entwicklung des Landeszuschusses für allgemein bildende Ersatzschulen und Förderzentren seit 2012



alle Angaben in Mio. €

3 Berufsbildende Schulen

3.1 Entwicklung der Schülerkostensätze

Bei den berufsbildenden Ersatzschulen hat, wie bereits mit Drucksache 18/2358 (Seite 13 - 16) und 18/4902 (Seiten 15 - 19) berichtet, die neugeordnete Ersatzschulfinanzierung im Jahr 2014 nur teilweise zu einem Anstieg, überwiegend jedoch zu einem Absinken der Schülerkostensätze geführt. Inzwischen sind alle Sätze im Vergleich zum Jahr 2014 gestiegen und liegen vielfach über dem im Jahr 2013 erreichten Stand. Zu dieser Entwicklung haben u.a. folgende gesetzgeberische Maßnahmen beigetragen:

- Anhebung des Fördersatzes bei den Beruflichen Gymnasien in 2015 von 80% auf 82%
- Anhebung der Fördersätze für die übrigen berufsbildenden Schularten von 65% im Jahr 2015 auf 78% ab 01.08.2018
- Weitere Anhebung der Fördersätze zum 01.01.2019 auf 80% und zum 01.01.2020 auf 82%

Da regelmäßig rund 90% der Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Ersatzschulen die Schularten Berufsfachschule und Fachschule besuchen und jede der 13 berufsbildenden Ersatzschulen mindestens eine dieser Schularten anbietet, kommt den hier gültigen Schülerkostensätzen die wesentliche Bedeutung für die Bezuschussung der berufsbildenden Ersatzschulen zu.

Hingegen wird die Schulart Berufliches Gymnasium seit 2014 nur von 6 bis 7% der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschulen besucht, sodass der Schülerkostensatz hier keine maßgebliche Bedeutung hat. Den Schülerkostensätzen für die berufsvorbereitenden Maßnahmen in Voll- und Teilzeit sowie für die Schularten Fach- und Berufsoberschule kommt, da sie lediglich von insgesamt rd. 3 bis 4% der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschulen besucht und nur von einer Ersatzschule angeboten werden, in der Gesamtbetrachtung ebenfalls eine untergeordnete Rolle zu.

Vor diesem Hintergrund erfolgt eine vertiefte Darstellung ausschließlich für die Entwicklung der Schülerkostensätze Berufsfachschule und Fachschule.

3.1.1 Schülerkostensätze Berufsfachschule und Fachschule

Diagramm 6 - Entwicklung der Schülerkostensätze an den Berufsfach- und Fachschulen seit 2013

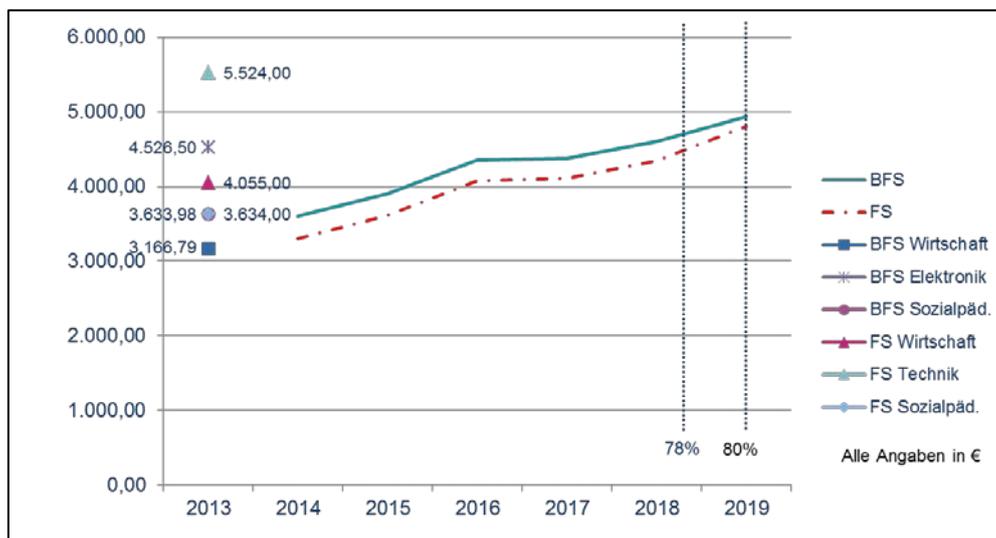


Tabelle 4 - Entwicklung der Schülerkostensätze an den Berufsfach- und Fachschulen seit 2014

SKS-Jahr	BFS	Gesamt- entwicklung	FS	Gesamt- entwicklung
2014	3.597,73		3.296,86	
2015	3.908,45		3.612,44	
2016	4.356,26	+ 1.343,09	4.075,29	+ 1.510,77
2017	4.376,47	+ 37,33%	4.108,06	+ 45,83%
2018	4.599,31		4.342,05	
2019	4.940,82		4.807,63	

alle Beträge in €

Bis zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung wurden bei den Schularten Berufsfachschule (BFS) und Fachschule (FS) keine einheitlichen schulartbezogenen Schülerkostensätze ermittelt, sondern je nach Fachrichtung unterschiedliche Sätze gebildet. Seither werden die Zuschüsse nur noch nach einem für die jeweilige Schulart einheitlichen Schülerkostensatz berechnet.

Im Jahr 2019 werden die Schülerkostensätze dieser Schularten fast alle früheren fachrichtungsbezogenen Schülerkostensätze um ca. 415,- bis 1.775,- EUR übersteigen. Eine Ausnahme stellen weiterhin die Fachschulen mit der Fachrichtung Technik dar. Vor diesem Hintergrund wurde die Übergangsregelung (§ 150 Abs. 2 SchulG) in 2017 bis zum Jahr 2019 verlängert. Durch sie wird der Unterschiedsbe-

trag zwischen dem früheren fachrichtungsbezogenen und dem jetzt schulartbezogenen Schülerkostensatz abgedeckt, sodass an die noch betroffenen Schulen in 2019 einen voraussichtlich um insgesamt ca. 57 T€ erhöhten Landeszuschuss erhalten.

3.1.2 Schülerkostensätze der übrigen Schularten

Wie bereits unter 3.1 dargelegt, werden in den übrigen Schularten der berufsbildenden Ersatzschulen nur rd. 10% der von ihnen insgesamt aufgenommenen Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch diese Schülerkostensätze gegenüber 2013 bzw. 2014 deutlich gestiegen sind. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Diagrammen 7 und 8 sowie den dazugehörigen Tabellen 6, 7 und 7.1.

Diagramm 7 - Entwicklung der Schülerkostensätze an den Beruflichen Gymnasien, Fach- und Berufsoberschulen seit 2013

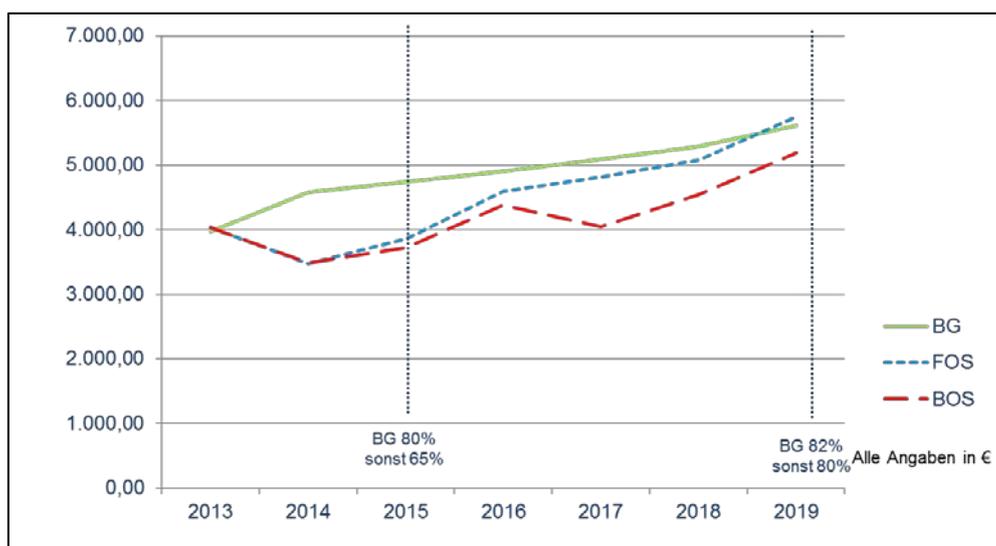


Tabelle 5 - Entwicklung der Schülerkostensätze an den Beruflichen Gymnasien, Fach- und Berufsoberschulen seit 2013

SKS-Jahr	BG	Gesamt- entwicklung	FOS	Gesamt- entwicklung	BOS	Gesamt- entwicklung
2013	3.976,20		4.026,86		4.026,86	
2014	4.583,22		3.478,85		3.483,08	
2015	4.738,58	+ 1.632,54	3.861,41	+ 1.716,99	3.726,38	+ 1.165,56
2016	4.902,55	+ 41,06%	4.591,28	+ 42,64%	4.385,91	+ 28,95%
2017	5.095,66		4.815,83		4.045,77	
2018	5.287,57		5.073,25		4.546,32	
2019	5.608,74		5.743,85		5.192,42	

alle Beträge in €

Das seit der Neuordnung einmalige Absinken des Schülerkostensatzes für die Berufsoberschulen von 2016 nach 2017 ist auch hier mit der unterschiedlichen Entwicklung der als Berechnungsgrundlage zu berücksichtigenden Personalgesamtkosten (+3,0%) auf der einen und der Schülerzahl (+13,8%) auf der anderen Seite zu erklären. Bereits 2018 stieg der Schülerkostensatz jedoch wieder über den Wert von 2016 an.

Diagramm 8 - Entwicklung der Schülerkostensätze der Berufsschulen und berufsvorbereitenden Maßnahmen seit 2013

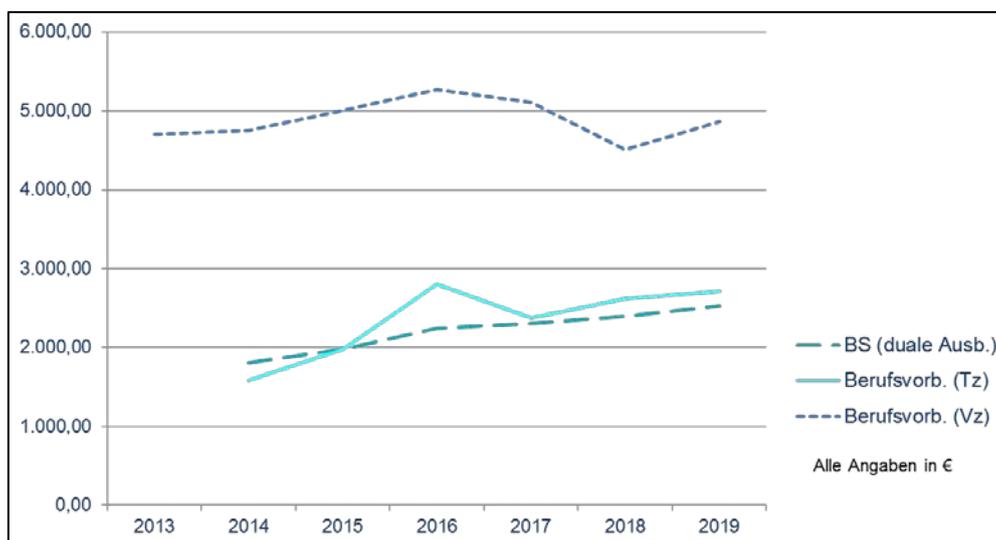


Tabelle 6 - Entwicklung der Schülerkostensätze der Berufsschulen und berufsvorbereitenden Maßnahmen seit 2013

SKS-Jahr	BS (duale Ausb.)	Gesamtentwicklung	Berufsvorb. (Tz)	Gesamtentwicklung	Berufsvorb. (Vz)	Gesamtentwicklung
2013					4.701,00	
2014	1.805,26		1.579,01		4.747,88	
2015	1.980,16		1.973,99		5.005,00	
2016	2.246,65	+ 720,02	2.796,51	+ 1.130,49	5.269,52	+ 164,88
2017	2.299,07	+ 39,89%	2.374,03	+ 71,60%	5.111,03	+ 3,51%
2018	2.395,51		2.614,53		4.505,64	
2019	2.525,28		2.709,50		4.865,88	

alle Beträge in €

Auch bei der Entwicklung der Schülerkostensätze „Berufsvorbereitung“ von 2016 nach 2017 wirkt sich der im Verhältnis zur Schülerzahl geringere Aufwuchs bei den zu berücksichtigenden Personalgesamtkosten mit der unter 2.1.1 bereits näher beschriebenen Folge aus. Diese Entwicklung hat sich im Vollzeitbereich von 2017 nach 2018 fortgesetzt.

Tabelle 7 - Veränderung Personalgesamtkosten und Schülerzahl Berufsvorbereitung

	Berufsvorbereitung (Vz.) Veränderung		Berufsvorbereitung (Tz.) Veränderung	
	PersGesKosten	Schülerzahl	PersGesKosten	Schülerzahl
2016 → 17	+53,5%	+58,5%	-14,9%	+7,1%
2017 → 18	+61,5%	+96,3%		

3.2 Auswirkungen auf die Zuschüsse an die berufsbildenden Ersatzschulen

Gegenüber dem Stand, wie er in Drucksache 18/4902 (Seite 20) mitgeteilt worden ist, hat sich die Zahl dieser Ersatzschulen von 15 auf 13 reduziert. Zum Ende des Schuljahres 2018/19 wird nach derzeitigem Kenntnisstand eine Ersatzschule ihren Betrieb einstellen. In allen Fällen geht die Schließung auf stark gesunkene Schülerzahlen bzw. innerbetriebliche Entscheidungen des Ersatzschulträgers zurück.

Eine berufsbildende Ersatzschule hat zum Schuljahr 2018/19 ihr Angebot um einen Bildungsgang erweitert.

Von diesen 13 berufsbildenden Ersatzschulen werden in 2019 im Vergleich zu 2014

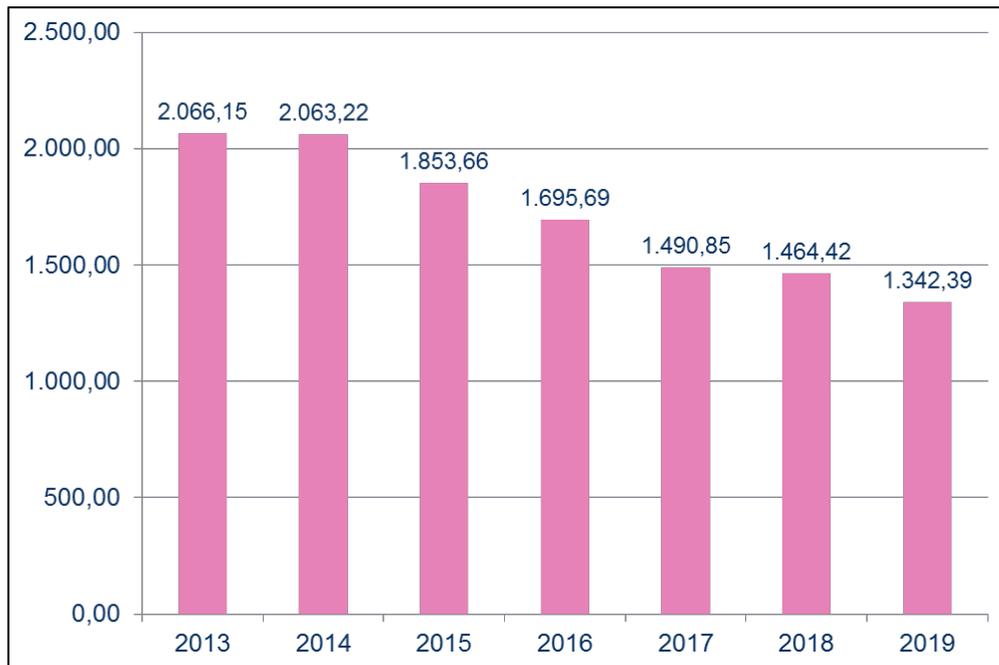
- 4 Schulen einen voraussichtlich höheren Zuschuss,
- 2 Schulen einen im Wesentlichen gleichen Zuschuss und
- 7 Schulen einen voraussichtlich geringeren Zuschuss

erhalten. Das Absinken des Zuschusses ist vor allem auf gesunkene Schülerzahlen an den einzelnen Schulen zurückzuführen.

Maßgeblich für die Höhe der Zuschüsse an die beruflichen Ersatzschulen ist neben der Entwicklung der Schülerkostensätze insbesondere auch die der Schülerzahl.

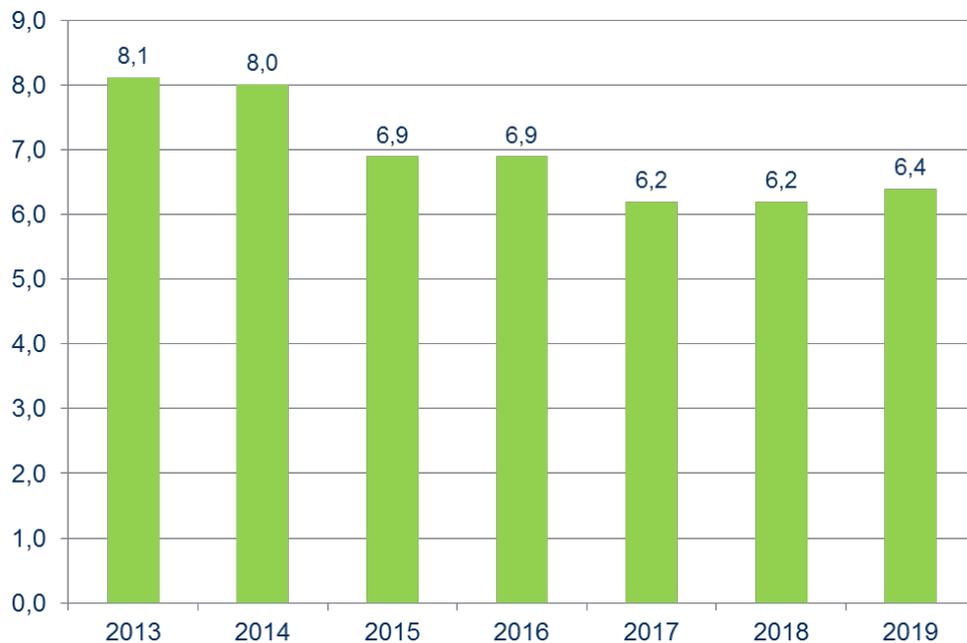
Nachdem sich die Schülerzahl von 2.063 von 2014 bis 2016 bereits um 17,9% reduzierte, liegt sie mit voraussichtlich 1.342 Schülerinnen und Schülern in 2019 sogar um 35,0% unter dem Wert von 2014. Demgegenüber fällt der Rückgang des Landeszuschusses von 8,0 Mio. EUR in 2014 auf 6,4 Mio. EUR in 2019 (- 20,0%) deutlich geringer aus. Gemessen am Jahr 2016 wird der Landeszuschuss um 7,25% (0,5 Mio. EUR) sinken.

Diagramm 9 - Entwicklung der Schülerzahl an berufsbildenden Ersatzschulen seit 2013



2018 und 2019 Prognosewerte

Diagramm 10 - Entwicklung des Landeszuschusses an berufsbildenden Ersatzschulen seit 2013



alle Beträge in Mio. €, 2018 und 2019 Prognosewerte

Die jeweiligen Auswirkungen auf die einzelnen berufsbildenden Ersatzschulen für die Jahre 2018 und 2019 enthalten Daten zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Ersatzschulträger. Sie sind einer gesonderten vertraulichen Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen.

4 Fazit und Ausblick

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Entwicklung der Schülerkostensätze mit allen Ersatzschulverbänden (Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen, Forum Sozial und Verband der Privatschulen Nord) sowie mit dem Dänischen Schulverein zuletzt im August 2018 erörtert und ihnen entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt. In den mit ihnen geführten Gesprächen hat sich gezeigt, dass die Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung von allen Verbänden weiterhin begrüßt wird und auf eine hohe Akzeptanz trifft. Dieses Gesprächsformat soll auch in Zukunft jährlich fortgeführt werden.

Mit einem strukturellen Anstieg in Höhe von 12,5 Mio. € seit dem Jahr 2012 (vgl. Diagramm 5) wurde die Förderung der allgemein bildenden Ersatzschulen nachhaltig verbessert. Auf Grund der unmittelbaren Verknüpfung der Ersatzschulfinanzierung mit der Entwicklung der Personalgesamtkosten des öffentlichen Schulsystems werden sich hier eintretende Veränderungen auch auf die Ersatzschulen auswirken. Beispielhaft seien hier Tarif- und besoldungsrechtliche Anpassungen, die angestrebte 100%ige Unterrichtsversorgung oder ein verändertes Schüler-Lehrer-Verhältnis¹ genannt, die voraussichtlich in allen Schularten zu einem Anstieg der Schülerkostensätze führen werden. Über die Zuschüsse im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung hinaus erhalten die Schulen in freier Trägerschaft noch weitere Mittel für die Ganztagsbetreuung sowie für die Beschäftigung von schulischen Assistenten. Ferner werden sie auch an der Schulbauförderung beteiligt.

Insgesamt kann das Fazit gezogen werden, dass die Ersatzschulen einen anerkannten Platz in dem Bildungssystem Schleswig-Holsteins einnehmen und dass die Ersatzschulfinanzierung, deren Entwicklung dieser Bericht dokumentiert, nicht nur ihren Bestand sichert, sondern auch die Grundlage dafür schafft, ihre spezifische pädagogische Konzeption erfolgreich umsetzen zu können.

¹ Die Schülerzahl je Lehrkraft hat sich vom Schuljahr 2012/13 bis zum Schuljahr 2016/17 an den Grundschulen von 17,2 auf 17,0 und bei den Gemeinschaftsschulen von 14,0 auf 13,1 verbessert (vgl. Drs. 18/1023 [Bericht zur Unterrichtssituation (BzU) im Schuljahr 2012/13 Tab. 5.0] und Drs. 19/371 [BzU Schuljahr 2016/17, Tab 3.0])